

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Gewässerausbaumaßnahme -Verfüllung des Vogelweiher- im Vogelpark Bobenheim- Roxheim eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG zu untersuchen, ob die beantragte Verfüllung des Weiher erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP- Berichtes gemäß § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Der künstlich angelegte Vogelpark- Weiher ist aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung. Durch Fremdvögel wurde bereits 2021 die Vogelgrippe eingeschleppt. Der Verein Vogelpark Bobenheim- Roxheim hat sich in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Veterinäramt entschieden den Weiher zu verfüllen, um künftig das Einschleppen der Vogelgrippe in den Vogelpark zu verhindern.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ludwigshafen, den 09.11.2023

Gez.

Clemens Körner

Landrat